Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

I. Dienstreisekosten

urn:nbn:de:bsz:31-318637

V. Reisekosten-Besek.

Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

(Gültig vom 1. Januar 1909.)

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reise: kostenersat im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten

besteht aus dem Tage= nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht= etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Gemarkung des dienstlichen

Wohnsitzes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausni des

on bei

nahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt= und Be= markungsteilen gewährt werden kann.

Höhe des Tage: und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage= und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Unlage zugeteilt ist.

Es erhalten

amten

Reije:

ußer= pands igung

e nicht

[[igun

atz h

amt

en en

ie	Beamten Klasse		der		ein Tagegeld von				ein	Übernachtungs= geld von
	I						16	16		6 16
	II						12	"		5 "
	III						10	"		4 "
	IV						8	"		4 "
	V						7	"		3 "
	VI						6	"		3 "
	VII						5	"		2 "
	VIII						4	"		2 "

\$ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Über: nachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden - gerechnet vom Antritt der Dienstreise - nach der Zeit= dauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden 4/10, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden 7/10 des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als 3 Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwands= entschädigung bemessen.

§ 5.

Erhöhung des Tage: und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Brunden einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage= und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Berordnung vorbehalten.

§ 6.

Ermäßigung des Tage: und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt zu nehmen hat. Bon dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Brunde hiefur vorliegen. Die naberen Beftim= mungen hierüber bleiben landesherrlicher Berordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Berordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Urten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

1 005

iften

a Ur

1195 DI

of get

jon

Seamter

9 001

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finangen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Ein=

heitssätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

Reisekostenersat.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Besorgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Sierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag ange-

rechnet werden.

iden in Foodnis

des. 1 0115

nn das

it oder

des:

mäßigt,

kurzen

pen On

en has

ı, wew Bette

rigung.

gelmäh junehm die h

allgem

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Paulchbetrags vergütet werden.

§ 9.

Benühung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhan= denen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Borschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Berord= nung getroffen.

Beamtengesetz.

9

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

Hon 2 Km am II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Anderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94*) Absatz 4 des Beamtengesetze enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Borschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Unwendung finden, wird durch landesherrliche Berordnung bestimmt.

§ 12

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Bersetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Aberführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Einund Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Amzugskostenvergütung betraute Behörde.

量也

d im

gung i

DE 0115

Slagen

^{*)} In der neuen Fassung des Beamtengesetzes § 81.